

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2017

Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen

16.4: –; Abwicklung von Verträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: **1. Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB); Ausgabe April 2017**
2. Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB); Ausgabe April 2017

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 13/2017 vom 06. 07. 2017 – StB 14/7135.2/010-2824430 –

2. Nr. 05/2017 vom 02. 03. 2017 – StB 14/7135.3/010-2769700 –

(1) Auf das Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)“ zu § 55 BHO zum 02. 09. 2017 (BMF-RS vom 01. 09. 2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003) weise ich hin (Anlage 1).

(2) Die UVgO ersetzt den 1. Abschnitt der VOL/A. Durch die Einführung der UVgO wird die reformierte Struktur des Oberschwellenvergaberechts für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nunmehr im Rahmen der Vergabeverordnung (VgV) auch im Unterschwellenbereich eingeführt.

(3) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen enthält die UVgO in § 50 eine eigenständige Regelung. Die Vorschrift stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. In den Erläuterungen zu § 50 der UVgO wird ergänzend ausgeführt: „Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschrif-

ten so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach besonderen Umständen möglich ist.“

Diese Regelung entspricht vollumfänglich den in der geltenden Fassung des HVA F-StB (siehe Bezug 2.) im Teil 2 Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren unter Abschnitt 2.0 Allgemeines zu „Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“ gemachten Vorgaben. Eine Aktualisierung des HVA F-StB ist aufgrund der Neufassung der VV zu § 55 BHO daher nicht erforderlich.

(4) Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wurde für die Vergabestellen des Bundes ab 02. 09. 2017 eingeführt durch die o.g. Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die UVgO ist von den Vergabestellen des Bundes für alle ab 02. 09. 2017 begonnenen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsverträge im Unterschwellenbereich anzuwenden. Dies gilt auch für alle Vergabestellen, welche in Auftragsverwaltung für den Bund den Vorschriften der BHO unterliegen.

(5) Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist bereits am 07. 02. 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Als Voraussetzung für die Einführung der UVgO auf Bundesebene mussten zunächst das HGrG und die BHO geändert werden, um, wie durch die UVgO vorgesehen, die freie Wahl zwischen der Verfahrensart „öffentliche Ausschreibung“ und der „beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ zu ermöglichen. Die Änderung des HGrG und der BHO – als Teil des Gesetzespaketes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches – wurde am 14. 08. 2017 verkündet (BGBl. I Nr. 7 vom 17. 08. 2017, S. 3122) und ist am 18. 08. 2017 in Kraft getreten. Mit der Neufassung der VV-BHO vom 01. 09. 2017 ist die UVgO nun am 02. 09. 2017 für Bundesvergabestellen sowie Vergabestellen, welche in Auftragsverwaltung für den Bund tätig sind, in Kraft getreten.

Anlage
zum ARS Nr. 18/2017

Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 1. September 2017
(II A 3 – H 1012-6/16/10003:003)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) VV zu § 55 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 1

Anzuwenden sind

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO^a),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3 Ergänzende Hinweise

Unterfallen Beschaffungsvorgänge nicht der UVgO^a) oder der VOB/A^d) 1. Abschnitt, kann eine Ausnahme nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BHO insbesondere bei Sachverhalten angenommen werden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 von einer Anwendbarkeit des Teils 4 GWB absieht.

In jedem Fall sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 1. September 2017

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen